



Familienname – Eltern sind nicht miteinander verheiratet

Gestaltung des Familiennamens eines Kindes

Kind deutscher Eltern (deutsches Recht)

- Hat die Mutter die alleinige elterliche Sorge für das Kind, erhält es den Familiennamen, den die Mutter zur Zeit der Geburt führt. Die Mutter kann jedoch dem Kind den Familiennamen des nicht sorgeberechtigten Vaters erteilen. Die Namenserteilung bedarf der Zustimmung des Vaters und muss in öffentlich beglaubigter Form vor dem Standesbeamten abgegeben werden (gebührenpflichtig).
- Steht den Eltern die Sorge für das Kind gemeinsam zu, bestimmen sie den Familiennamen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führt, zum Geburtsnamen des Kindes. Die Bestimmung gilt auch für ihre weiteren Kinder. Die Namensbestimmung muss innerhalb eines Monats nach der Geburt getroffen werden. Treffen die Eltern binnen eines Monats keine Bestimmung, ist er Standesbeamte verpflichtet, dies dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zuständigen Familiengericht mitzuteilen. Das Familiengericht überträgt dann das Bestimmungsrecht einem Elternteil.

Kind ausländischer Eltern (ausländisches Recht)

Sind beide Elternteile ausländische Staatsangehörige oder besitzt ein Elternteil die deutsche und der andere eine ausländische Staatsangehörigkeit, unterliegt der Name des Kindes grundsätzlich dem Recht des Staates, dem es angehört. Die sorgeberechtigten Eltern haben für die Namensführung ihres Kindes folgende Wahlmöglichkeiten:

- Gehören die Eltern verschiedenen Staaten an oder ist einer von ihnen Mehrstaatler, so kann das Recht jedes dieser Staaten gewählt werden.
- Hat ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, so kann auch das deutsche Recht gewählt werden.



- Die Gestaltung des Namens des Kindes bestimmt sich dann nach den Vorschriften des gewählten Rechts (z.B. Doppelname nach spanischem Recht, weibliche Abwandlungen des Namens nach russischem Recht, Mittelnamen nach amerikanischem Recht, Vatersnamen nach bulgarischem Recht, Namensketten, Eigennamen etc.)
- Es kann nur dann das ausländische Recht gewählt werden, wenn die Eltern ihre Staatsangehörigkeit durch Vorlage eines Reisepasses aus dem Heimatland nachweisen können. Kann die Staatsangehörigkeit nicht nachgewiesen werden (z.B. Flüchtlinge, Staatenlose), ist nur deutsches Namensrecht möglich.
- Wird deutsches Recht für die Namensführung des Kindes gewählt, so sind die Gestaltungsrichtlinien des Familiennamens nach deutschem Recht (siehe oben) zu beachten.

Sollten Sie Fragen zur Namensführung haben beraten wir Sie gerne telefonisch oder persönlich während unseren Sprechzeiten.

Kontakt

Landeshauptstadt Mainz
30- Standes-, Rechts- und Ordnungsamt, Abt. Standesamt
Frau Popp
Standesbeamtin / Sachgebietsleitung
Kaiserstr. 3-5, 55116 Mainz
Postfach 3820, 55028 Mainz
Telefon 06131 – 12 2443
Telefax 06131 – 12 3077
Email Corinna.Popp@stadt.mainz.de
Landeshauptstadt Mainz
30- Rechts- und Ordnungsamt, Abt. Standesamt



Landeshauptstadt Mainz
30- Standes-, Rechts- und Ordnungsamt, Abt. Standesamt
Frau Apitz
Standesbeamtin
Kaiserstr. 3-5, 55116 Mainz
Postfach 3820, 55028 Mainz
Telefon 06131 – 12 2615
Telefax 06131 – 12 3077
Email Jeanette.Apitz@stadt.mainz.de

Landeshauptstadt Mainz
30- Standes-, Rechts- und Ordnungsamt, Abt. Standesamt
Frau Guida
Standesbeamtin
Kaiserstr. 3-5, 55116 Mainz
Postfach 3820, 55028 Mainz
Telefon 06131 – 12 2728
Telefax 06131 – 12 3077
Email Loredana.Guida@stadt.mainz.de